

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 73/09 B

L 4 R 443/08 (Sächsisches LSG)
S 9 R 319/07 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. B e r c h t o l d und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. August 2009 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.8.2009 hat es das Sächsische Landessozialgericht (LSG) im Überprüfungsverfahren abgelehnt, den Kläger aufgrund des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes (*Gesetz zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets <ZVsG> vom 24.6.1993, BGBl I, 1038, zuletzt geändert durch Art 247 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006, BGBl I, 2407*) in den Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (*Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets <AAÜG> vom 25.7.1991, BGBl I, 1606, zuletzt geändert durch Art 13 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007, BGBl I, 3024*) einzubeziehen und seine Beschäftigungszeit im Beitrittsgebiet als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem einschließlich der entsprechenden Entgelte festzustellen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird geltend gemacht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG), wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*aaO Nr 1*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache ist nur dann grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen

Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die Feststellungen nach dem ZVG gleichzeitig den Anwendungsbereich des AAÜG eröffnen".
- 8 Mit dieser Frage hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn es bleibt völlig offen, welche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale welcher Normen mit Blick auf welche Bestimmungen des ZVG und/oder des AAÜG ausgelegt werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden.
- 9 Dessen ungeachtet hat es der Kläger versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage darzulegen. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314 mwN).
- 10 Der Kläger behauptet, das Urteil des BSG vom 23.6.1998 (B 4 RA 2/98 R - SozR 3-8610 § 4 Nr 1) schweige zum vorliegenden Problemkreis. Dies reicht allein nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der gesamten Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183). Sofern der Kläger sinngemäß vortragen möchte, dass zur angesprochenen Thematik noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiere, darf dies nicht darauf beruhen, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage klar und unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8) oder von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG



SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8). Die Lösung des Rechtsproblems muss vielmehr bestritten sein (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1300 § 13 Nr 1; Kummer, aaO, RdNr 315*). Der Beschwerdeführer muss deshalb im Einzelnen dartun, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Rechtsfrage umstritten und inwiefern sie im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist (*Krasney/Udsching, aaO, Kap IX RdNr 186*). Der Kläger behauptet weder, dass die aufgeworfene Frage nicht unmittelbar aus dem Gesetz heraus beantwortet werden kann, noch geht er auf die Instanzrechtsprechung oder das einschlägige Schrifttum substantiiert ein.

- 11 Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen zur Breitenwirkung der angestrebten Entscheidung und zur konkreten Klärungsfähigkeit der angesprochenen Frage, obwohl die Beklagte - wie sich aus der Beschwerdebegründung ergibt - den ursprünglichen Antrag auf Überführung von Versorgungsanwartschaften noch abgelehnt hatte, weil der Kläger am 30.6.1990 keine Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb ausgeübt habe. Kann aber mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

